

Begründung zur Änderung der Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Bei der Vergnügungssteuer handelt es sich um eine typische örtliche Aufwandsteuer, welche die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende erhöhte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des sich Vergnügenden besteuert. Die Vergnügungssteuer erfasst damit regelmäßig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die sich in der Teilnahme an entgeltlichen Vergnügungsveranstaltungen, hier an Spielgeräten, äußert. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Vergnügungssteuer ist die aufgrund des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung zu erlassene Vergnügungssteuersatzung.

Bei der Gestaltung der Höhe des Vergnügungssteuersatzes haben die Gemeinden einen weiten Ermessensspielraum der nur durch die Grundrechte seine Grenzen findet und damit einer richterlichen Überprüfung unterzogen werden kann. Bezüglich der Höhe des Steuersatzes werden die Regeln zur Erdrosselungswirkung, die sich aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit des Artikel 12 Grundgesetz ergeben, herangezogen. In mehreren oberen Gerichtsentscheidungen wurde ein Steuersatz von 25 Prozent als nicht erdrosselnd angesehen.

Die Erhöhung der Steuersätze für Geldspielgeräte um 5 Prozentpunkte, von 20 % auf 25 %, stellt eine Erhöhung um 25 % dar. Da bei der Besteuerung von Geldspielgeräten nach dem Einspielergebnis mittels prozentualen Steuersätzen auch Mindeststeuersätze eine Rolle spielen, werden auch diese um 25 %, nämlich von 100 EUR auf 125 EUR angehoben.

Gleichzeitig werden ebenfalls die Steuersätze für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen von 60 EUR auf 80 EUR und in Gaststätten von 20 EUR auf 30 EUR angehoben. Die letzte Änderung erfolgte hier zum 01.03.2012.

Eine durch den Städtetag Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellte Auswertung der Vergnügungssteuersätze der kreisfreien Städte ergab für Geräte mit Gewinnmöglichkeit Steuersätze zwischen 20 % und 25 %. So haben die Städte Kaiserslautern, Koblenz, Ludwigshafen und Speyer einen Steuersatz von 25 %. Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit liegen die Sätze zwischen 20 EUR und 80 EUR. In diesem Rahmen bewegen sich auch die in dieser Änderungssatzung angehobenen Steuersätze.

Die Mehreinnahmen, die erwartet werden, belaufen sich auf 1,2 Mio. EUR. Damit wird ein nicht unerheblicher Beitrag zur Konsolidierung des städtischen Haushalts erbracht.